

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

Cap. VI. Von den Beamten der Gesellschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

Cap. VI.

Von den Beamten der Gesellschaft.

1. Im Allgemeinen.

§. 37.

Von dem Vorstände und dem Ausschusse. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Stimme desselben giebt bei eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Monate. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus 4 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet, denen ein Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern (§. 73), zur Seite steht.

§. 38.

Von den Erfordernissen zu einer Beschlusnahme des Vorstandes. In Vorstandsversammlungen müssen mindestens 3 Vorsteher, bei Ausschußversammlungen mindestens 4 Ausschußmitglieder anwesend sein, um gültige Beschlüsse fassen zu können, und ist daher, wenn die gesetzliche Anzahl sich nicht versammelt hat, eine neue Versammlung anzusetzen.

Sollten jedoch Umstände eintreten, die es verhindern, daß die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern sich versammeln kann, oder die Sache keinen Aufschub leiden, so können die anwesenden Vorsteher und Ausschußmitglieder sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft, behuf der Beschlusnahme, ergänzen und soviel Mitglieder zur Versammlung einladen, daß die volle Zahl von 4 resp. 7 Abstimmenden Theil nimmt.

§. 39.

Allgemeine Befugnisse des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, die Gerechtfame und Forderungen der Gesellschaft gegen Dritte sowohl als gegen Mitglieder der Gesellschaft wahrzunehmen und sowohl gerichtlich als außergerichtlich geltend zu machen, so wie auch im umgekehrten Falle, wenn die Gesellschaft in Anspruch genommen werden sollte, dieselbe zu vertreten und in beiden Fällen einen Anwalt zur Führung der Proceffe zu bevollmächtigen.

§. 40.

Einzelne zum Geschäftskreis des Vorstandes gehörige Functionen. Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehört ferner:
1. Die vorläufige Auslegung einer zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung, die so lange gilt, bis auf Antrag eine andere gesetzliche Bestimmung von der Gesellschaft beliebt worden ist.

2. Darauf zu achten, daß die bestehenden Gesetze von den einzelnen Mitgliedern beobachtet werden, und zu diesem Ende Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechts, gegen eine solche Anordnung an den Beschluß der Gesellschaft zu recurriren.

3. Darauf zu sehen, daß die mit dem Wirth der Gesellschaft, und anderen Personen abgeschlossenen Verträge von beiden Seiten gehörig erfüllt werden. Der Contract mit dem Wirth bedarf der Genehmigung durch den Ausschuß.

4. Nach Ablauf solcher Verträge für deren Erneuerung soweit nöthig zu sorgen.

5. Für die gehörige Unterhaltung und Reparatur der Casino-Gebäude und des Mobiliars zu sorgen. Desgleichen dafür, daß das Mobiliar gegen Feuergefährdung gehörig versichert sei.

6. Die nöthige Anschaffung neuer Sachen, Bücher, Journale, Zeitungen u. s. w. zu besorgen.

7. Darauf zu achten, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge und sonstige etwaige Einnahmen, die zur Casse gehören, zu rechter Zeit eingehen und daraus die laufenden jährlichen Ausgaben gehörig abgehalten werden, ohne die Gesellschaft mit Schulden zu beschweren, namentlich dahin zu sehen, daß die jährlich an die Verwaltung der Großherzoglichen Privatvermögenscasse zu leistenden Zahlungen pünktlich dem Vertrage gemäß geschehen.

§. 41.

a. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf des Jahres Vom Vor- einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, die im anschl. nächsten Jahre vorkommen werden, und eine Uebersicht des Vermögensbestandes der Gesellschaft zu entwerfen und solchen dem Ausschuß zur Einsicht und Genehmigung durch schriftliche Mittheilung vorzulegen. Ist die Vorlegung nicht bis zum 7. Januar des folgenden Jahres erfolgt, so tritt vom 8. Januar excl. an eine Brüche von 1 Thlr. für jede begonnene Woche ein, welche vom Ausschusse erkannt wird.

b. Zugleich mit der Mittheilung des Voranschlages beräumt der Vorstand eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und Ausschusses zur Prüfung des Voranschlages auf einen mindestens 7 und höchstens 14 Tage entfernten Tag an. Der Ausschuß kann, unter Begründung des Antrags, die Verlegung dieser Sitzung auf einen höchstens um 14 Tage entfernten Zeitpunkt verlangen. Wenn in der ersten oder eventuell verlegten Sitzung nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Ausschusses erscheinen, so wird vom Vorstand eine Strafe von 1 Thlr. erkannt, welche über die unentschuldigt fehlenden Mitglieder vertheilt wird.

c. In dieser gemeinschaftlichen Versammlung wird zugleich

der Monent der letztjährigen Rechnung dem Vorstande bezeichnet.

d. Zu den jährlichen Reparaturen ist jedesmal eine Summe von mindestens 200 Thln. auszusetzen. Verwendungen aus dem zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Reservefond sind nur nach gemeinschaftlichem Beschluß des Vorstandes und Ausschusses zulässig.

§. 42.

Von Ueberschreitungen des Voranschlags.

a. Der so genehmigte Voranschlag dient den folgenden Vorstehern zur Richtschnur und haben sie, namentlich der Vorsteher, dem die Anschaffung der Journale und sonstigen literarischen Bedürfnisse obliegt, dahin zu sehen, daß die für die einzelnen Gegenstände im Voranschlag ausgeworfenen Summen nicht überschritten werden.

b. Sollten jedoch im Laufe des Jahres Ausgaben nöthig werden, die eine Ueberschreitung des Voranschlags zur Folge haben würden, so ist der Vorstand, wenn er sich von der Nothwendigkeit einer solchen Ausgabe überzeugt, verpflichtet, dem Ausschuss die Sache vorzulegen, und wenn in dieser Versammlung desselben $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür entscheiden, daß die Ausgabe gemacht werden soll, ermächtigt, solche Ausgaben bis zum Belaufe von 100 Thln. Gold zu beschließen, und, wenn es erforderlich ist, sich also die Ausgabe nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen decken läßt, wenn man sie auf mehrere Jahre vertheilt, zu dem Ende das nöthige über die Mitglieder der Gesellschaft zu repartiren und zu erheben.

c. Ueberschreitungen des Voranschlags in einzelnen Ansätzen, die durch andere Ueberschüsse bei anderen Ansätzen gedeckt werden können, die also innerhalb des im Ganzen berechneten Ausgabe-etats bleiben, bedürfen dagegen nur der Beschlußnahme des Gesamtvorstandes, ohne Zuziehung des Ausschusses.

d. Alle außerordentliche, vorübergehende Ausgaben, durch welche die regelmäßige Jahreseinnahme um mehr als 100 Thlr. überschritten würde, bedürfen dagegen der Genehmigung der Gesellschaft in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

e. Dasselbe gilt auch, wenn die regelmäßigen Einnahmen nicht zureichen sollten, um die nothwendigen regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben damit bestreiten zu können, so daß eine dauernde Erhöhung der Beiträge erfordert würde, selbst wenn diese Erhöhung die Summe von 100 Thln. nicht erreichen sollte.

f. Wer mit einem solchen Beschluß der Gesellschaft, durch welchen ein außerordentlicher Beitrag oder die Erhöhung des ordentlichen Beitrages beliebt wird, nicht zufrieden ist, dem steht, wie sich von selbst versteht, der Austritt frei, und braucht der-

selbe zu dem außerordentlichen Beitrage nicht beizusteuern, wenn er innerhalb drei Wochen, vom Tage der Beschlußnahme oder der Verkündung derselben durch Anschlag an die Tafel, falls schriftlich abgestimmt ist, angerechnet, dem Vorstande seinen Austritt schriftlich anzeigt. Wird diese Frist versäumt, so muß für das Semester, worin der Beschluß gefaßt ist, der außerordentliche oder erhöhte Beitrag noch bezahlt werden.

§. 43.

Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anschaffungen für die Gesellschaft wo möglich baar zu bezahlen, und wenigstens dahin zu sehen, daß von den laufenden Ausgaben des einen Rechnungsjahres keine Schulden in das andere Rechnungsjahr übertragen werden.

Verbot des Schuldenmachens.

§. 44.

Ueber alle Vorstands- und Gesellschaftsbeschlüsse mit Einschluß der Wahlen und Receptionen von Mitgliedern haben die Vorsteher genaue Protokolle zu führen; desgleichen ein Verzeichniß der Mobiliareffecten der Gesellschaft und der Bücher und Journalsammlung anzulegen resp. dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse immer vollständig sind.

Führung vollständiger Protokolle.

Die vorgenannten Protokolle liegen im Lesezimmer bei dem mit der Aufsicht über letzteres beauftragten Vorstandsmitgliede zur Einsicht der ordentlichen Mitglieder offen. Diese Hinterlegung dient zugleich als Bekanntmachung der Entscheidung des Vorstandes. Bei Gegenständen von allgemeinem Interesse wird außerdem ein Auszug des Protokolls an die schwarze Tafel geheftet.

2. Einzelne Verwaltungszweige.

§. 45.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt den Vortrag in den Generalversammlungen, die Leitung der Wahlen und alle diejenigen Geschäfte, welche damit zusammenhängen.

der Vorsteher (Sprecher).

§. 46.

Ein zweites Mitglied übernimmt die Aufsicht über die Bibliothek und das Lesezimmer und sorgt für die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung und die Beachtung der im §. 5. enthaltenen Vorschriften, desgleichen für die gehörige Führung des Verzeichnisses der temporären Mitglieder, des Fremdenbuches und des Bücherverzeichnisses.

Bibliothekar.

§. 47.

Auswahl der anzuschaffenden Lectüre (Literaturfreund). Die Auswahl der anzuschaffenden Zeitungen, Journale und Bücher hat dagegen der Bibliothekar nicht zu besorgen, sondern es wird dazu alle zwei Jahr ein mit der Literatur vertrautes Mitglied der Gesellschaft von dem Vorstande und dem Ausschusse gemeinschaftlich erwählt, welcher sich nach eigener Wahl noch zwei Gehülfen beigesellen kann.

Der abgehende Literaturfreund kann von Neuem gewählt werden, sein Amt ist aber ein durchaus freiwilliges, nur kann es, einmal übernommen, im Laufe des Jahres, für welches es übernommen ist, nicht ohne besondere Gründe, über welche der Vorstand und Ausschuss entscheidet, niedergelegt werden.

§. 48.

Fortsetzung a. Diesem Literaturfreunde wird am Ende des Jahres, so zeitig, daß die Anschaffung der Zeitungen u. s. w. keine Unterbrechung leidet, ein Verzeichniß der bisher gehaltenen Zeitungen und Zeitschriften u. s. w. mitgetheilt, und die im Boranschlage für Literatur ausgeworfene Summe mitgetheilt.

b. Er entscheidet unter Zurathziehung des Vorstandes, ganz nach freiem Ermessen, welche Zeitungen, Zeitschriften u. s. w. für das folgende Jahr anzuschaffen sind, wobei er sich aber innerhalb der durch den Boranschlag gesetzten Schranken zu halten und zu berücksichtigen hat, daß für Tageserscheinungen der Presse, die im kommenden Jahre etwa anzuschaffen sein möchten, eine angemessene Summe übrig bleibt.

Er bestimmt gleichfalls, ganz nach eigenem Ermessen, was von solchen Tageserscheinungen etwa im Laufe des Jahres anzuschaffen sein möchte, so lange er sich nur in den Schranken des Boranschlags hält, er ist aber nicht befugt, solche Zeitungen und Schriften, welche nach der Bestimmung sub b im Voraus beschlossen war, ohne Zustimmung des Vorstandes im Laufe des Jahres abzuschaffen.

§. 49.

Fortsetzung Findet er, daß die im Boranschlage für Literatur ausgeworfene Summe (§. 48. a.) zu gering ist, so hat er seine Wünsche dem Vorstande anzuzeigen, welcher dann in einer Versammlung, an welcher der Ausschuss Theil nimmt, in Erwägung zieht, ob eine größere Summe bewilligt werden kann und darüber mit Stimmenmehrheit einen Beschluß faßt; wobei jedoch der Literaturfreund eine beratende Stimme ausübt.

§. 50.

Polizei- u. Deconomie-Inspector. Ein drittes Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufsicht über die polizeilich-ökonomischen Angelegenheiten der Gesellschaft,

Von Ueb
schreitu
gen de
Vorar
schlage

namentlich die Controle des Wirths, wegen der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und achtet darauf, daß die zu liefernden Speisen und Getränke preiswürdig und gut sind, die Aufwärter ihre Schuldigkeit thun, Heizung und Beleuchtung der Zimmer gehörig besorgt, alles reinlich gehalten wird. Er hat darauf zu sehen, daß die Gebäude und der Gasapparat gehörig in Stand gehalten werden, das Mobiliar und dessen Verzeichniß (§. 44.) stets vollständig ist u. s. w.

§. 51.

Allgemeine Verfügungen des Vorstandes sind an der Tafel des Gesellschaftssaales anzuschlagen, und es darf der Vorstand die Verletzung derselben mit Brüche bis zu 1 Thlr. Cour. bedrohen und ahnden. (§. 40. 2.)

§. 52.

Der Cassenführer der Gesellschaft endlich hat dafür zu sorgen, daß sämtliche zur Cassen gehörige Einnahmen, insbesondere die Beiträge der Mitglieder zur rechten Zeit eingehen und keine Restanten zu dulden. Er hat alle Ausgaben, welche aus der Gesellschaft zu leisten sind, bald möglichst zu berichtigen und darauf zu achten, daß der §. 43. der Gesetze befolgt wird.

§. 53.

Wegen der Ausgaben hat er sich genau an den Voranschlag zu halten, sofern nicht eine Mehrausgabe nach §. 42. beschlossen ist. Er hat keine Zahlung zu leisten, welche nicht durch einen der Mitvorsteher zur Auszahlung angewiesen, oder im Voranschlage ihm direct aufgetragen ist, weshalb im Voranschlage diejenigen Pöste, die einer Anweisung nicht bedürfen, speciell, mit der Bemerkung anzuführen sind, daß es einer Anweisung nicht bedürfe.

Cassenmeister.

Dessen Verpflichtung, sich innerhalb des Voranschlags zu halten und nur auf Anweisung zu zahlen.

§. 54.

Diese Anweisungen werden von jedem der Vorsteher für Ertheilung das von ihm übernommene besondere Fach ertheilt, die literarischen Bedürfnisse also von dem Bibliothekar u. s. w. und haftet der Anweisende dafür, daß nichts zur Zahlung angewiesen wird, was nicht den Gesetzen gemäß aus der Cassen zu bezahlen ist; jedoch trifft eine gleiche Verantwortlichkeit auch den Cassenführer selbst. Beide haften also auch wegen etwaiger Ueberschreitungen des Voranschlags.

solcher Anweisungen.

Cassaeablie-
ferung und
Rechnungs-
ablage.

§. 55. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist eine mit den nöthigen Belegen versehene Rechnung, spätestens am 1. Februar nach Ablauf des Rechnungsjahres abzulegen.

Die Rechnung läuft von Neujahr zu Neujahr und es sind bis zum 15. Februar die im abgelaufenen Rechnungsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten durch Zahlung zu erfüllen und solche Zahlungen in die Rechnung aufzunehmen.

Später dürfen keine Zahlungen von dem abgegangenen Cassaführer mehr geleistet werden, welcher am 15. Februar seinen gesammten Cassevorrath seinem Nachfolger zu überliefern hat. Bei verzögerter Rechnungsablage trifft den Cassaführer eine Strafe von $\frac{1}{2}$ Thlr. für jede seit dem 1. März vollendete Woche.

§. 56.

Fortsetzung

Werden die hier für die Cassaeablieferung und Rechnungsablage festgesetzten Termine nicht genau eingehalten, so ist von dem p. t. Cassaführer resp. dem vortragenden Vorsteher dem Gesamtvorstande die Sache vorzulegen, um über die etwa zu ergreifenden geeigneten Maßregeln einen Beschluß zu fassen.

§. 57.

Revision
der
Rechnung.

Die am 1. März abzuliefernde Rechnung ist von dem vortragenden Vorsteher einzuhändigen, der sie mit einem praesentatum versteht und sie einem, dazu im voraus bestimmten Ausschußmitgliede, das dieß in der §. 41. gedachten Versammlung übernommen hat, zur Revision zustellt.

§. 58.

Decision
der
Rechnung.

a) Der Revident, welcher sich zur Entdeckung etwaiger Rechnungsfehler, auf Kosten der Gesellschaft, eines Rechnungsverständigen bedienen kann, hat die Rechnung mit seinen Erinnerungen vor dem 1. April an den vortragenden Vorsteher zurückzuliefern, welcher sie mit den Notaten dem abgegangenen Cassaführer zur Beantwortung zufertigt, und dafür sorgt, daß etwaige gegen Vorstandsmitglieder gerichtete Notaten von diesen beantwortet werden.

b) Die Decision der Notaten geschieht von einem aus drei Mitgliedern des Ausschusses bestehenden Schiedsgerichte in einem, nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht zu Anfange des April-

monats anzuberaumenden Termin, in welchem alle Betheiligte zu erscheinen haben, die dazu vom Vorstande einzuladen sind.

c) Wenn Alles in Ordnung befunden oder gebracht ist, ertheilt das Schiedsgericht dem abgegangenen Cassenführer eine Entlastungsbescheinigung.

d) Sollte einer der Betheiligten mit der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht zufrieden sein, so kann derselbe zunächst auf eine Entscheidung der Gesellschaft antragen, welcher dann der Streitpunct in der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Erst wenn auch deren Entscheidung nicht zur Zufriedenheit des Betheiligten ausfällt, steht es ihm frei, auf den ordentlichen Rechtsweg zu bestehen; doch muß sich der Monent bei der Entscheidung der Gesellschaft beruhigen.

e) Die drei Schiedsrichter wählt der Ausschuß aus seiner Mitte zugleich mit dem Revidenten.

IV 99

§. 59.

Die decidirte Rechnung ist bis zu der im April, oder wenn die Decision durch Umstände verzögert sein sollte, bis zu der im Juli Statt findenden Generalversammlung, im Lesezimmer, jedoch in einem verschlossenen Schranke, zur Einsicht der Mitglieder der Gesellschaft auszulegen, und daß dies geschehen sei, durch Anschlag an die Tafel bekannt zu machen.

Sie muß wenigstens 14 Tage lang ausgelegt gewesen sein und steht es jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft frei, seine etwaigen Bemerkungen über die Rechnung und deren Decision schriftlich anzulegen.

Der Vorstand wird sodann solche etwaige Bemerkungen zu erledigen suchen und hat in der nächsten Generalversammlung über den Rechnungsschluß einen kurzen Rechenschaftsbericht abzugeben, der zugleich eine Uebersicht des Vermögenszustandes enthalten muß; insbesondere auch eine Anzeige, ob und welche Restan- ten an Beiträgen etwa vorhanden sind.

§. 60.

Grobe Vernachlässigung der Pflichten des Vorstandes kann Grobe Vermit Entlassung der Vorsteher oder des einzelnen Nachlässigen von seinem Ehrenamte durch die Generalversammlung geahndet werden. Der Antrag darauf ist beim Ausschusse zu erheben und kann nur von diesem an die Generalversammlung gebracht werden.

3. Vom Ausschusse.

§. 61.

Pflichten
und
Rechte.

Der Ausschuß hat die allgemeine Verpflichtung, die Beobachtung der Gesetze von Seiten des Vorstandes zu überwachen. Er hat zu dem Ende zuerst von dem Mittel schriftlicher Aufforderung Gebrauch zu machen und kann, wenn diese ohne Wirkung bleibt, eine außerordentliche Generalversammlung berufen, und den Umständen nach die Anklage des Vorstandes beschließen. (§. 60.)

Die nähern Bestimmungen über den Ausschuß und seine Verrichtungen finden sich §. 37, 38, 40, 3, 41, 44, 58, b. e. 63, 64, 68, 73, 74.

Cap. VII.

Von den Wahlen der Vorsteher und des Ausschusses.

§. 62.

Jährliche
Wahl eines
Vorsteher
und Cassen-
meisters.

Der Cassenführer der Gesellschaft wird alle Jahr von der Gesellschaft gewählt und kann der abgegangene für das nächste Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die übrigen Vorsteher werden auf 3 Jahr gewählt und zwar so, daß jedes Jahr einer, der längst fungirende, austritt, und dessen Stelle durch einen neu eintretenden Vorsteher ersetzt wird.

Der abgehende Vorsteher kann zwar wieder erwählt werden, in welchem Falle er als jüngstes Mitglied in den Vorstand wieder eintritt, er braucht aber für die nächsten 3 Jahr die Wahl nicht anzunehmen.

§. 63.

Verpflich-
tung zu
Annahme
der Wahl.

Wer 3 Mal Vorsteher gewesen ist, kann jede fernere Wahl von sich ablehnen, sonst aber muß jeder die auf ihn gefallene Wahl annehmen, oder austreten, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe vorzuschützen hat, die vom Vorstand und dem Ausschuß für genügend erachtet werden.

§. 64.

Eingabe
von Ent-
schuldi-
gungsgrün-
den —
Wahllisten.

Wer solche Entschuldigungsgründe vorzuschützen hat, muß diese vor dem 1. September jedes Jahres dem Vorstande anzeigen, welches dazu durch zeitigen Anschlag an die Tafel auffordert.

Der Vorstand hat dann mit dem Ausschuß über die Entschuldigungsgründe zu berathen und eine Liste zu verfertigen, worin